

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1984

Geschäftszahl

82/08/0243

Rechtssatz

Der Widerruf gem § 24 Abs 2 ALVG 1977 ist die gesetzliche Voraussetzung für die Ersatzverpflichtung nach § 25 Abs 1 erster Satz ALVG 1977. Die Berechtigung des Widerrufs ist unabhängig vom Verhalten des Empfängers des Arbeitslosengeldes zu beurteilen.